

RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 66-36-46/0 oder
NEUE TEL. NR. 717 71 SW
Klappe Durchwahl

An das

Präsidium des
NationalratesParlamentsgebäude
1010 WienFernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Z1 2146-01/88

Entwurf eines Bundesgesetzes
betreffend Versuche an leben-
den Tieren (Tierversuchsgesetz
1988); Stellungnahme

Betreff GESETZENTWURF	
Z1	49.GEM9.P1
Datum:	13.JULI 1988
Verteilt:	11.7.1988 Wiener

R. Pöhl - Glawischnig

Der Rechnungshof beeht sich, seine Stellungnahme zu der im Gegenstand angeführten Angelegenheit in 25-facher Ausfertigung zu überreichen:

Anlagen

11. Juli 1988

Der Präsident:
Broesigke*Für die Richtigkeit
der Aufzeichnung:*



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 66-36-46/0 oder
~~NEUE TEL. NR. 711 71 DW~~
Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das

Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Minoritenplatz 5
1014 W i e n

Zl 2146-01/88

Entwurf eines Bundesgesetzes
betreffend Versuche an leben-
den Tieren (Tierversuchsge-
setz 1988); Stellungnahme

Schr. d. BMWF vom 31. Mai 1988,
GZ 5436/23-7/88

Der RH nimmt zu dem im Gegenstand angeführten Gesetzesentwurf wie
folgt Stellung:

Zum § 16 des Gesetzesentwurfes:

Im Hinblick auf die dem gegenständlichen Gesetzesentwurf zugrunde-
liegende Tendenz, Tierversuche möglichst einzuschränken und nur
dann durchzuführen, wenn die angestrebten Versuchsziele nicht durch
andere Methoden und Verfahren erreicht werden können, ergibt sich
die Frage, ob die gem § 16 des Entwurfes zu führenden Aufzeichnun-
gen, die ja nicht nur den Zweck, sondern auch die Ergebnisse solcher
Versuche beinhalten, nicht über einen längeren Zeitraum – als die
vorgesehenen zwei Jahre – aufbewahrt werden sollten. Ein längeres
Aufbewahren dieser Aufzeichnungen könnte schließlich auch die im
§ 13 des Entwurfes vorgesehene "Überwachung der Tierversuche"
effizienter gestalten.

Zum § 22 des Gesetzesentwurfes:

Im IX. Abschnitt sollte die Vollzugsklausel anstatt "in Angelegen-
heiten des § 19 der Bundesminister für Arbeit und Soziales"
richtig "in Angelegenheiten des § 20 der Bundesminister für Arbeit
und Soziales" lauten.

- 2 -

Zu den Kosten:

Gem § 18 des Gesetzesentwurfes haben die zuständigen Bundesminister nach Maßgabe des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes unter Bedachtnahme auf den Stand der Wissenschaft die Ausarbeitung anderer Methoden und Verfahren (Ersatzmethoden) zu fördern. Neben diesem Gesetzesauftrag ist außerdem (§ 17 des Gesetzesentwurfes) die statistische Erfassung der innerhalb eines Jahres durchgeführten Tierversuche sowie deren jeweilige Veröffentlichung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vorgesehen. Darüber hinaus wird im Allgemeinen Teil der Erläuterungen, S 14, darauf hingewiesen, daß die strengereren Bestimmungen des vorliegenden Gesetzesentwurfes ein aufwendigeres Verfahren, ein höheres Maß an Begutachtung usw erfordern, weshalb möglicherweise in einem allerdings sehr bescheidenen Umfang - lt BMWF - zusätzliche Planstellen erforderlich werden könnten.

Gem § 14 Abs 1 BHG, BGBl Nr 213/1986, ist jedem Entwurf für ein Bundesgesetz von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine Stellungnahme zu den finanziellen Auswirkungen anzuschließen, aus der insb hervorgehen hat, ob und inwiefern die Durchführung der vorgeschlagenen Vorschriften voraussichtlich vermehrte Ausgaben für den Bund verursachen wird, wie hoch diese Ausgaben für jedes Jahr innerhalb des laufenden Budgetprognosezeitraumes zu beziffern sein werden und welche Vorschläge zur Bedeckung dieser Ausgaben gemacht werden.

Die im § 18 des gegenständlichen Gesetzesentwurfes enthaltene Bestimmung und die im Vorblatt zu dem gegenständlichen Gesetzesentwurf gemachte Aussage "zusätzliche finanzielle Mittel werden allerdings - soferne sie nicht aus bisherigen Förderungsmittel oder Aufwendungen für Forschungsaufträge bzw sonstige Werkaufträge der einzelnen Bundesministerien bedeckt werden können - für die Förderung von Ersatzmethoden zu Tierversuchen in einem noch nicht näher zu beziffernden Ausmaß erforderlich sein", entspricht nicht den Erfordernissen gem § 14 BHG. Da das do Bundesministerium keine überprüfbare Kostenberechnung vorlegte, ist der RH nicht in der Lage, zu den finanziellen Auswirkungen der Maßnahme Stellung zu nehmen.

- 3 -

Von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des Nationalrates
ue unterrichtet.

11. Juli 1988

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit
der Ausföhrung:
Hauke